Beschluss über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2

vom 16.01.1990 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und die Verordnung des Bundesrates vom 7. November 1979 über die Berufsbildung;

gestützt auf das Reglement vom 21. August 1984 betreffend das Primarlehrerdiplom;

gestützt auf das Reglement vom 10. Juli 1987 über die Maturitätsprüfungen;

gestützt auf das Reglement vom 10. Juli 1987 über das Handelsdiplom;

gestützt auf das Reglement vom 17. Januar 1989 über das Mittelschuldiplom der Kantonalen Diplommittelschule;

gestützt auf den Beschluss des Staatsrates vom 10. März 1987 über die Neustrukturierung des Kantonalen Lehrerseminars;

in Erwägung:

Die Prüfungsgebühren zur Erlangung der Diplome für den Unterricht in den Primarschulen und in den Kindergärten wurden am 27. September 1976 und diejenigen zur Erlangung des kantonalen und eidgenössischen Maturitätsausweises, des Handelsdiploms sowie des Verkehrsschuldiploms am 19. Oktober 1976 festgesetzt. Sie schliessen die gegenwärtig von den Mittelschulen abgegebenen Diplome nicht mehr ein.

Das Verkehrsschuldiplom besteht nicht mehr, das Diplom für Hauswirtschaft und Handarbeit, das Familienhelferinnendiplom des Kantonalen Lehrerseminars, das kantonale Sekretariatsdiplom des Kollegiums Gambach und das Diplom der Kantonalen Diplommittelschule sind in den geltenden Beschlüssen nicht mehr erwähnt, weil sie vorher von einer Privatschule abgegeben oder erst nach diesen Beschlüssen eingeführt wurden.

Folglich muss ein Reglement die Gebühren für alle gegenwärtig von den Mittelschulen abgegebenen Diplome festhalten und diese im Vergleich zu den

1976 genehmigten Beträgen anpassen. Von 1976 bis 1989 ist nämlich der Landesindex der Konsumentenpreise um 45 % angestiegen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Gebühren für die Schlussprüfungen an den der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) unterstellten Schulen der Sekundarstufe 2 betragen:

a) 280 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Wohnsitz haben;

b) 650 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in einem anderen Kanton Wohnsitz haben;

c) 900 Franken für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben.

[2] …

[3] Die interkantonalen Abkommen bleiben vorbehalten.

[4] Für die Ausfertigung der Diplome und Ausweise werden keine Gebühren erhoben.

Art. 2

[1] Die Gebühren werden angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 % angestiegen ist.

Art. 3

[1] Die Direktion kann im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin die Prüfungsgebühr anpassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

[2] Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Rückzug mehr als zehn Tage vor Prüfungsbeginn eingereicht wurde, und in den übrigen Fällen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen stichhaltigen Grund für den Rückzug nach dieser Frist geltend machen kann.

Art. 4

[1] Aufgehoben sind:

a) der Beschluss vom 27. September 1976 betreffend die Prüfungsgebühren zur Erlangung der Diplome für den Unterricht auf der Primarstufe und in den Kindergärten;

b) der Beschluss vom 19. Oktober 1976 betreffend die Festsetzung der Einschreibegebühren für die Prüfungen in den kantonalen Mittelschulen zur Erlangung des kantonalen und eidgenössischen Maturitätsausweises, des Handelsdiploms sowie des Verkehrsschuldiploms.

Art. 5

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

[2] Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
16.01.1990	Erlass	Grunderlass	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 20 / d 20
20.06.1995	Art. 1	geändert	20.06.1995	BL/AGS 1995 f 256 / d 257
14.11.2002	Art. 1	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
16.12.2003	Erlasstitel	geändert	01.09.2004	2003_187
16.12.2003	Art. 1	geändert	01.09.2004	2003_187
13.12.2011	Art. 1	geändert	01.04.2012	2011_142
04.03.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_026
23.06.2025	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	01.08.2025	2025_044
15.12.2025	Art. 1 Abs. 1, a)	geändert	01.01.2026	2025_109

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	16.01.1990	01.01.1991	BL/AGS 1990 f 20 / d 20
Erlasstitel	geändert	16.12.2003	01.09.2004	2003_187
Art. 1	geändert	20.06.1995	20.06.1995	BL/AGS 1995 f 256 / d 257
Art. 1	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 1	geändert	16.12.2003	01.09.2004	2003_187
Art. 1	geändert	13.12.2011	01.04.2012	2011_142
Art. 1 Abs. 1	geändert	04.03.2022	01.02.2022	2022_026
Art. 1 Abs. 1, a)	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 3 Abs. 2	eingefügt	23.06.2025	01.08.2025	2025_044